

## Anlage

- I. Anlage zum Geschäftsverteilungsplan:  
Bestimmungen gemäß § 140 a Abs. 2 GVG

### I.

Es entscheidet bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen:

1. des Landgerichts Bautzen das Landgericht Görlitz,
2. des Landgerichts Chemnitz das Landgericht Zwickau (ausgenommen bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen einer Wirtschaftsstrafkammer, für die das Landgericht Dresden zuständig ist),
3. des Landgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,
4. des Landgerichts Görlitz das Landgericht Bautzen,
5. des Landgerichts Leipzig das Landgericht Dresden,
6. des Landgerichts Zwickau das Landgericht Chemnitz,
7. des früheren BG Dresden das Landgericht Leipzig,
8. des früheren BG Leipzig das Landgericht Chemnitz,
9. des früheren BG Chemnitz das Landgericht Dresden,
10. des früheren BG Cottbus das Landgericht Dresden, soweit sich dessen örtliche Zuständigkeit nach den strafprozessualen Bestimmungen aus der Zugehörigkeit der Kreise Weißwasser und Hoyerswerda zum Bezirk Cottbus hergeleitet hat,
11. eines Amtsgerichts oder früheren Kreisgerichts des Regierungsbezirks Leipzig (mit Ausnahme des Amtsgerichts Leipzig, der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Leipzig und des früheren Kreisgerichts Leipzig-Stadt) das Amtsgericht Leipzig,
12. des Amtsgerichts Leipzig, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Leipzig und des früheren Kreisgerichts Leipzig-Stadt das Amtsgericht Chemnitz,
13. eines Amtsgerichts oder früheren Kreisgerichts des Regierungsbezirks Dresden (mit Ausnahme des Amtsgerichts Dresden, der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Dresden und des früheren Kreisgerichts Dresden-Stadt), einschließlich der Kreisgerichte Hoyerswerda und Weißwasser, das Amtsgericht Dresden,
14. des Amtsgerichts Dresden, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Dresden und des früheren Kreisgerichts Dresden-Stadt das Amtsgericht Leipzig.
15. eines Amtsgerichts oder eines früheren Kreisgerichts des Regierungsbezirks Chemnitz (mit Ausnahme der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und des früheren Kreisgerichts Chemnitz-Stadt), das Amtsgericht Chemnitz,
16. des Amtsgerichts Chemnitz, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und des früheren Kreisgerichts Chemnitz-Stadt das Amtsgericht Dresden
17. der ehemaligen Landgerichte mit Ausnahme des Landgerichts Dresden, deren strafprozessuale Zuständigkeit sich aus der Zugehörigkeit zum heutigen Gebiet des Freistaates Sachsen hergeleitet hat, das Landgericht Dresden; gegen Entscheidungen des ehemaligen Landgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,

18. der ehemaligen Amtsgerichte mit Ausnahme des Amtsgerichts Dresden, deren strafprozessualen Zuständigkeit sich aus der Zugehörigkeit zum heutigen Gebiet des Freistaates Sachsen hergeleitet hat, das Amtsgericht Dresden; gegen Entscheidungen des ehemaligen Amtsgerichts Dresden das Amtsgericht Leipzig.

## II.

1. Richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen eine aufgrund eines Rechtsmittels ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der ehemaligen DDR, des Bundesgerichtshofes oder des Bezirksgerichts Dresden – Besondere Senate für Strafsachen – gilt folgende Zuständigkeit:
  - 1.1. Erging die Entscheidung auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Kreisgerichts, gelten die Festlegungen unter Nr. I. 11. – I. 18. entsprechend.
  - 1.2. Erging die Entscheidung auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts, gelten die Festlegungen unter Nr. I. 7. – I. 9. entsprechend.
2. Richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen eine aufgrund einer Revision ergangene Entscheidung zu einer erstinstanzlichen Entscheidung der ehemaligen Landgerichte und Amtsgerichte, so gilt folgende Zuständigkeit:
  - 2.1. Erging die Entscheidung auf eine Revision gegen eine Entscheidung der früheren Landgerichte, so gilt Ziff. I. 17. entsprechend.
  - 2.2. Erging die Entscheidung auf eine Revision gegen eine Entscheidung der früheren Amtsgerichte, so gilt Ziff. I. 18. entsprechend.